

Die „Salpeterer-Unruhen“ in der Grafschaft Hauenstein und die Deportationen der Hauensteiner nach Ungarn im 18. Jahrhundert

EINLEITUNG

Der Pater Marquard Herrgott, ein St. Blasischer Widersacher der Hauensteiner während der „Salpeterer-Unruhen“ des 18. Jahrhunderts, beschreibt in seinen Tagebüchern die politische Beschaffenheit der Grafschaft Hauenstein in Vorderösterreich anhand ihres einen Tannenbaum darstellenden Wappens. Gleichzeitig liefert Marquard eine zwar parteiisch-einseitige, aber trotzdem pointierte Beschreibung der hier anzutreffenden bäuerlichen Freiheiten und Herrschaftsverhältnisse sowie der sich aus dieser speziellen Konstellation ergebenden Problematik:

Die Wurzel könne als die Summe der Freiheiten und Privilegien der Grafschaft aufgefasst werden. Der Stamm stelle die jährliche freie Wahl der Einungsmeister dar, die von ihren Untertanen Kollekten einziehen könnten. Die Hauensteiner regierten sich quasi-demokratisch selbst. Ferner könne sich die Grafschaft auch rühmen, Kameralherrschaft und vorderösterreichischer Stand zu sein, der Sitz und Stimme im Breisgauischen Landtag habe. Die ungleichen, sich ineinander ausbreitenden und in die Höhe aufspitzenden Äste aber deuteten auf die ungleichen Beziehungen hin, welche die Hauensteiner gegenüber der hoheitlich-landesherrlichen oder obergerichtlichen und der st. blasisch-niedergerichtlichen Obrigkeit einnahmen. Der Gipfel stelle die aufrührerische Gesinnung der Hauensteiner Untertanen dar, sich gegenüber beiden Herren „frei“ zu halten. Der ganze Baum schließlich

gedeihe auf dem Boden des Grundherren St. Blasien und genieße den oberhoheitlichen Schutz des Landesherrn Österreich. Trotzdem werfe der Baum für den Ober- und Niedergerichtsherrn keinen großen Ertrag ab. Dem ungeachtet müsse dieser Baum aber gleich einem fruchtbaren mit größerer Behutsamkeit als ein fruchtbarer Baum gepflegt werden, nicht nur weil besagte Äste aufgrund ihrer Ungleichheit von selbst mächtig gegeneinanderstoßen würden, sondern hauptsächlich auch weil der starke Freiheitswind aus der benachbarten Schweiz an den ganzen Baum heftig anschlage und Tumult und Unruhen verursache.

Auf den ersten Blick erwecken diese Privilegien den Anschein antagonistischer Fortschrittlichkeit. In der Tat besaßen die Hauensteiner weitreichende, von Österreich zugewilligte Freiheiten und Privilegien, die bis zur niedergerichtlichen Rechtssprechung reichten. Zum einen gab es in der Grafschaft seit Alters her eine verhältnismäßig große Anzahl an Freibauern. Zum anderen durften die Hauensteiner mit ihrem Einungswesen eine genossenschaftliche Selbstverwaltungskörperschaft und darüber hinaus mit dem „Landfahnen“ eine eigene Landmiliz unterhalten. Waren die Hauensteiner denn schon vor den revolutionären gesellschaftlichen Umwälzungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts gänzlich frei und keiner Obrigkeit untertan? Wohl kaum, wie auch Marquard schnell relativiert. Die Hauensteiner unterteilt er in österreichisch-landesherrliche und st.

blasisch-niedergerichtliche Untertanen, was im Groben zutrif und sich ganz in die hierarchisch-feudalistische Gesellschaftsordnung des Spätmittelalters und der Frühneuzeit fügte.

Die Entstehung der Freiheiten und Privilegien der Hauensteiner ist zum einen den historischen Gegebenheiten geschuldet, da sich durch die mangelhafte herrschaftliche Durchdringung der Grafschaft der ausgeprägte Freiheitsbegriff der Hauensteiner überhaupt erst entwickeln konnte. In Anbetracht des aus der benachbarten Schweiz wehenden „Freiheitswindes“ und der schwach ausgeprägten Guts- und Landesherrschaft waren diese Privilegien aber auch eine politische Notwendigkeit, die Österreich sogar zum Vorteil gereichte. Mit diesen konnte Österreich die Loyalität der Hauensteiner quasi erkaufen. Mit Hilfe der Selbstverwaltungskörperschaft konnte die Grafschaft zudem administrativ besser erfasst werden. Man darf hierbei nicht außer Acht lassen, dass die Einung den Waldvogt beim Eintreiben der Steuern und Abgaben lediglich unterstützte und diesem unterstand. Zum anderen profitierte Österreich auch von der Existenz des Landfahnnens, durch den die Landesverteidigung besser gewährleistet werden konnte. Diese Miliz unterstand ebenfalls dem Waldvogt und wurde durch die Einugsmeister lediglich aufgeboten.

Marquard deutet bereits an, dass es in der Grafschaft ein besonderes Nebeneinander von landesherrlicher, feudaler und genossenschaftlicher Gewalt gab. Als Landesherr strebte Österreich naturgemäß eine Zentralisierung seiner Macht in der Grafschaft an. Das halb-souveräne Kloster St. Blasien verfolgte das Ziel der Reichsunmittelbarkeit und der Emanzipation von der Landesherrschaft. Diesen beiden gegenüber standen die Bauern, die ihre „Freiheiten“ vor obrigkeitlichen Usurpationsbestrebungen verteidigten und eine regionale Souveränität gegenüber St. Blasien erreichen wollten. Diese verworrenen Herrschaftsverhältnisse spielten sicherlich genauso eine Rolle für das Aufflackern der Salpeterer-Unruhen wie die allmähliche Dämmerung eines neuen, von der Aufklärung geprägten Freiheitsbegriffes. Die Auffassungen über das Wesen der bäuerlichen „Freiheiten“ gingen hier seit jeher weit

auseinander. Die politische „Kampflinie“ der Hauensteiner war diesbezüglich klar abgesteckt, indem sie ihre ganze Unzufriedenheit auf die Leibeigenschaft projizierten.

DIE „SALPETERER-UNRUHEN“ DES 18. JAHRHUNDERTS

Die Problemstellung von „Freiheit“ und „Leibeigenschaft“: 1704–1719

Wie die zahlreichen Bauernunruhen in der Grafschaft Hauenstein belegen, wehrten sich die Hauensteiner seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert gegen den sozialen Status der Leibeigenschaft, die sie als Beschränkung ihrer wie auch immer gearteten „alten Freiheiten“ betrachteten. Dieser „Unruhs-Geist“ wurde sogar von österreichischer Seite konstatiert und kam immer dann zum Ausbruch, wenn die Hauensteiner ihr vermeintliches „altes Recht“ gefährdet sahen. Deren Aufstände richteten sich aber weniger gegen die Landesherrschaft, sondern insbesondere gegen das Kloster St. Blasien. Dieses war von jeher der bedeutendste Feudalherr in der Grafschaft und forderte seine Rechte an den Hauensteinern auch ein. Die Landesherrschaft hingegen war in der Grafschaft nur schwach ausgeprägt und brachte kaum soziale und wirtschaftliche Bedrückungen mit sich.

Es ist aber nicht nur auf eine rebellische Tradition zurückzuführen, dass die Streitigkeiten der Hauensteiner mit ihren Obrigkeiten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichten. Denn im Vorfeld der Französischen Revolution begann sich ein neuer Freiheitsbegriff zu etablieren und das alte feudalistische Staats- und Gesellschaftsmodell zunehmend aufzulösen. Dieser neue Zeitgeist ging selbst an der abgelegenen Grafschaft nicht spurlos vorüber. Persönliche Freiheit und Unabhängigkeit von unmittelbarer Herrschaft waren auch für die Hauensteiner zu Beginn des 18. Jahrhunderts prioritäre Werte. Demzufolge besaßen sie eine „moderne“ Auffassung des Freiheitsbegriffes. Denn wirtschaftlich gesehen hatte die Leibeigenschaft für die Hauensteiner kaum bedrückende Auswirkungen, da sich die daraus resultierende Abgabenlast in Grenzen hielt. Da hier auch die Gutsherrschaft nur schwach aus-

geprägt war, waren die Bauern wirtschaftlich relativ unabhängig. Ökonomisch von Nachteil war hingegen die verbreitete Güterzersplitterung. Interessant ist dabei, dass sich dies insbesondere zum Nachteil für die Freibauern auswirkte, deren Güter weitaus öfter geteilt wurden als diejenigen der Eigenleute St. Blasien. Somit sanken die Freien tendenziell zu immer kleineren Bauern herab. Zwar konnten sie stolz ihre besonderen Freiheiten betonen. Wirtschaftlich ging es ihnen aber in der Regel schlechter als den Eigenleuten.

Auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Grafschaft scheint beträchtlich gewesen zu sein. Dies zeigte sich gerade dann, wenn die Hauensteiner ihre alten Freiheiten zu bewahren suchten. 1562 kamen sie freiwillig für die Ablösung der Pfandschaftsrechte St. Blasien in der Grafschaft auf, nur um so einer Herrschaftsintensivierung des Klosters entgegen zu wirken. So geschehen auch 1655, als sich die Hauensteiner mit 15 000 fl. die „Kameraluntertanenschaft“ erkaufte. Insbesondere der 1738 erfolgte Loskauf von der Fallbarkeit, für den die Hauensteiner rund 70 000 fl. aufbringen mussten, spricht für die hohe finanzielle Leistungsfähigkeit der Grafschaft. Die Hauensteiner empfanden ihre vermeintliche persönliche Freiheit als ein „Sonderrecht“, das mit der Leibeigenschaft nicht vereinbar sein konnte. Nicht ein wirtschaftlicher Mangel, sondern der sozial diskriminierenden Status der Leibeigenschaft war es, den man nicht ertragen wollte.

1704 erreichte St. Blasien von Kaiser Leopold I. die „Verewigung“ der Hochgerichtsbarkeit im „Zwing und Bann“, dem Immunitätsbezirk des Klosters innerhalb der Grafschaft. Österreich behielt sich die landesfürstliche Superiorität und Kastvogtei über die gesamte Grafschaft Hauenstein sowie das Kloster St. Blasien und dessen Zwing und Bann aber ausdrücklich vor. Ironischerweise versuchten die Hauensteiner diese ewige Verpfändung im Vorfeld aktiv zu hintertreiben und die Leibeigenschaft tilgen zu lassen. So hatten sie sich zuvor unter Berufung auf ihre „uralten“ und von Österreich 1667 bekräftigten Privilegien über das Kloster beschwert, das sie alle sukzessive unter die beschwerliche Leibeigen-

schaft zu bringen trachte und sie im Jahre 1696 widerrechtlich zur Huldigung als leibeigene Leute angehalten habe. Nebst der Abweisung der Pfandschafts-Perpetuation für St. Blasien bitten die Hauensteiner „Kameraluntertanen“ laut Resolution Kaiser Leopolds I. zuvorderst aber um die Tilgung der ihnen „aufgedrungenen“ Leibeigenschaft. Offenbar waren sie bereit, die Pfandschafts-Verewigung zu akzeptieren und dem Kloster weiterhin sämtliche Frondienste, Abgaben und Leibfälle zu entrichten, wenn sie nur nicht weiter „Leibeigene“ genannt würden, selbst wenn sie faktisch solche bleiben sollten. Mit dieser Auf-



Siegel der Herrschaft Hauenstein, aus: Jakob Ebner, BH 19, 1932, S. 16

fassung konnte sich auch die Landesherrschaft anfreunden. So bestätigte sie dem Kloster die Pfandschafts-Verewigung samt den daraus resultierenden Rechten an seinen Hauensteiner Untertanen und verbot ihm gleichzeitig, seine Leibeigenen weiterhin als solche zu bezeichnen. Der rechtliche Status der Hauensteiner als „Leibeigene“ blieb davon aber unberührt. Die Leibeigenschaft wurde mit der Resolution also nicht abgeschafft. Veranlasst durch die aufkommenden Streitigkeiten zwischen St. Blasien und den Hauensteinern bestätigte Joseph I. 1705 und 1706 dem Kloster nochmals die Pfandschafts-Verewigung. Hier-

bei wird klargestellt, dass der Abt seine Untertanen fortan zwar nicht mehr „leibeigen“ nennen dürfe, diese jedoch gemäß dem Dingrodel von 1467 de jure weiterhin als fallbare, frohn- und abgabepflichtige Eigenleute des Klosters zu betrachten seien.

Es ist anzunehmen, dass die Hauensteiner zwischen der Abschaffung und dem Verbot der Benennung der Leibeigenschaft nicht unterschieden. Obwohl dieses Privileg rechtlich kaum von Belang war, betrachteten sie sich fortan als gänzlich von der Leibeigenschaft befreit und St. Blasien als unrechtmäßigen Usurpator in der Grafschaft. 1715 erhielt das Kloster die Pfandschafts-Verewigung erneut bestätigt. Man könnte meinen, die Irrungen um die Leibeigenschaft in der Grafschaft zwischen den Einungsgenossen und dem Kloster St. Blasien seien somit im Einvernehmen aller drei Parteien gelöst worden. Dem war nicht so. Die Hauensteiner mussten rasch erkennen, dass die Leibeigenschaft in der Grafschaft keineswegs abgeschafft war und die daraus resultierenden Rechte an den Hauensteinern vom Kloster auch geltend gemacht wurden.

Der „Huldigungsstreit“: 1719–1730

Da die Herrschaftsrechte auch nach 1704 nicht ausreichend geregelt waren, versuchte das Kloster 1719/1720 die Herrschaftsverhältnisse in der Grafschaft transparenter zu machen und gleichzeitig die Rechte in seinen Niedergerichtsbezirken im Einungsgebiet zu straffen. Zu diesem Zwecke berief es 1719 ein Dinggericht ein, zu dem etwa 1200 Huldigungspflichtige erschienen. Die Rechte des Klosters wurden im „Dogerner Rezess“ 1720 schriftlich fixiert. Obwohl der Rezess im Einvernehmen mit der Mehrheit der Einungsmeister zustande kam, fanden die Salpeterer-Unruhen hier ihren Anfang, da der fast 250 Jahre alte Huldigungseid, den der Abt seinen Untertanen abnehmen wollte, angeblich auch das Wort „leibeigen“ beinhaltete.

Der Namensgeber der Salpeterer-Unruhen war der 1654 geborene Johann Fridolin Albiez aus Buch. Selbst Leibeigener St. Blasiens und von Beruf Landwirt, besaß er zudem das Privileg Salpeter siedeln zu dürfen, das man u. a. für die Herstellung von Schießpulver

benötigte. Allgemein bekannt war Albiez deshalb als „Salpeterhans“. 1720 war er Einungsmeister der Einung Birndorf. Seine politische Agitation richtete sich weniger direkt gegen das Kloster, sondern insbesondere gegen die seiner Ansicht nach „klosterfreundlichen“ Einungsmeister, die im Zuge des Dogerner Rezess' die alten Freiheiten der Hauensteiner an St. Blasien verraten hätten. Er kämpfte in den folgenden Jahren aber auch gegen die Leibeigenschaft. Die Leibeigenschaft war in der Grafschaft jedoch keineswegs getilgt, wie es Albiez zu suggerieren versuchte. Trotzdem reiste der 70-jährige Mann im Mai 1724 nach Wien, um dort bei Hofe Karl VI. persönlich eine Beschwerde gegen St. Blasien vorzutragen. Zwar konnte er in der Hofkanzlei einem Referenten ein Memorial eingeben, musste letztendlich aber unverrichteter Dinge nach Hause gehen. Albiez forderte vom Kaiser die seiner Meinung nach durch unzählige österreichische Privilegien faktisch sowieso getilgte Leibeigenschaft schließlich auch formal abzuschaffen. Das Kloster wollte er nicht als Obrigkeit akzeptieren. Die Hauensteiner wären vielmehr ausschließlich als direkte Untertanen des Kaisers zu betrachten.

Nach seiner Rückkehr forcierte Albiez seine Propagandatätigkeit. Da die absolutistische Obrigkeit einen Aufruhr nicht hinnehmen wollte, wurde Albiez im Oktober 1726 verhaftet und in Freiburg arretiert. Erst jetzt kam es zu handfesten Unruhen, die bürgerkriegsähnliche Zuständen annahmen. Die Bevölkerung spaltete sich in „Unruhige“ und „Ruhige“. Die einen standen für die politischen Forderungen des Salpeterhans und wollten radikale Mittel einsetzen. Die „Ruhigen“ um ihren Anführer, den Müller und Alt-Redmann Joseph Tröndlin, vertraten einen gemäßigten Kurs und wollten mittels einer legalistischen Politik den Ansprüchen des Klosters entgegentreten. Tröndlin sah in Albiez einen „boshafte Mann“, in den Unruhigen insgesamt „junge hoffärtige Männer“, die nur zu gerne „Vorgesetzte“ wären und deshalb die aufrichtigen und unschuldigen Einungsmeister verfolgten. Albiez selbst spielte in den Salpeterer-Unruhen fortan keine Rolle mehr, da er noch im selben Jahr in der Haft starb. Gleichwohl war er mit seinen offen forcierten Forderungen der Initiator der Auf-

stände und wurde von den „Unruhigen“ sogar als „Prophet“ und „Märtyrer“ religiös verklärt. 1727 wurden in allen acht Einungen „Unruhige“ zu Einungsmeistern gewählt. Fortan radikalisierten sich die Vorgänge in der Grafschaft. In Versammlungen mussten die Beteiligten schwören, „Gut und Blut zu lassen“, um sich nicht nur von St. Blasien, sondern nun auch von Österreich loszumachen. Es kam auch zu Übergriffen auf Ruhige. Der Zorn der Salpeterer richtete sich v. a. gegen Tröndlin, dem sie vorwarfen mit St. Blasien zu kollaborieren.

Den Höhepunkt der ersten Salpeterer-Unruhen bildete indes der Amtsantritt des st. blasischen Abtes Franziskus II. im Jahre 1727. Dieser forderte die Huldigungen der st. blasischen Untertanen ein, was ja bereits 1720 zu Unruhen geführt hatte. Die anberaumten Huldigungen führten dann auch zu regelrechten Tumulten. Lediglich 183 Untertanen huldigten tatsächlich. Die Mehrheit verweigerte die Huldigung als „eigene Leute“, da Leopold I. nach deren Ansicht die Leibeigenschaft abgeschafft habe. Es handelte sich hierbei allerdings aber um einen rechtlich einwandfreien Vorgang, da der Abt bei der Huldigungszeremonie nicht das Wort „leibeigen“ benutzt hatte. Der amtierende Redmann und zwei Einungsmeister forderten den Waldvogt indes auf, die Aufständischen im Kampf gegen das Kloster und die „alten Einungsmeister“ zu unterstützen. Der Waldvogt ließ die drei Einungsmeister jedoch nach Freiburg überstellen, wo sie kurzerhand unter Arrest gestellt wurden, nachdem die Unruhigen sich auch nach der Aufforderung der vorderösterreichischen Regierung zu huldigen geweigert hatten. Das Verhältnis der Hauensteiner zur Regierung verschlechterte sich weiter unter den neuen Rädelsführer der Unruhigen, Blasius Hottinger, Johannes Marder und Martin Thoma, die offen die Ansicht vertraten, dass die Regierung sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Grafschaft einzumischen habe.

Eine Hauensteiner Deputation reiste noch 1727 nach Wien, um Kaiser Karl VI. persönlich ihre Anliegen vorzutragen. Die Gruppe erhielt bei Hofe ein Schreiben, das ihnen die Rückkehr in die Grafschaft befahl, die dort verübten

Tätlichkeiten missbilligte und die pünktliche Entrichtung der Schuldigkeiten an St. Blasien forderte. Die Hauensteiner konnten aber einen Teilerfolg verbuchen, da die Huldigungsangelegenheit von österreichischer Seite noch nicht endgültig entschieden wurde. Tatsächlich bedrohte eine kaiserliche Verordnung den Huldigungsanspruch des Klosters. Zur Untersuchung der Angelegenheit entsandte der Kaiser im April 1728 nämlich eine Kommission in die Grafschaft. Das Kloster blieb unterdessen nicht untätig und schickte den Pater Marquard Herrgott nach Wien. Auch auf sein Betreiben hin trug der vom Kaiser verlangte Bericht letztendlich gänzlich den Interessen des Klosters Rechnung. Die Huldigung wurde angeordnet und sollte im Notfall durch die Kommission militärisch erzwungen werden. Zwar sollten in der Huldigungsformel die Wörter „leibeigen“ und „Leibherr“ durch „eigen“ und „Eigenherr“ ersetzt werden. Die Hauensteiner waren sich aber darüber im Klaren, dass „eigen“ und „leibeigen“ de jure dasselbe bedeuteten, da sie ausdrücklich auch die Rechte des Klosters an ihnen anerkennen mussten. Es ging den Hauensteinern v. a. darum, nicht Untertanen des Klosters zu sein. Eine Huldigung, egal ob als Eigenleute oder Leibeigene, wollten deshalb viele nicht hinnehmen.

Als den Hauensteinern die Huldigungsaufforderung bekannt gemacht wurde, kam es folgerichtig zu Tumulten. Die Kommission ließ deshalb im Mai 1728 rund 1000 Soldaten anfordern, die in der Grafschaft einquartiert wurden. Die Unruhigen versuchten nun offenbar in der Grafschaft sogar einen bewaffneten Widerstand gegen die „Besatzer“ zu organisieren. Am 17. Mai erschienen zu einer Versammlung in Dogern zwar immerhin 600–700 Mann, von denen aber nur wenige mit Gewehren antraten. Auch andernorts kam es vereinzelt zu Menschaufläufen, nirgends jedoch zu ernsthaften Zusammenstößen mit dem Militär. Bereits am 19. Mai hatten sich die Einungen Birndorf, Rickenbach und Görwihl zur Huldigung bereit erklärt. Durch die Androhung von Gewalt wurde so der erste Aufstand der Salpeterer unblutig beendet.

Um im Streit zwischen den Hauensteinern und St. Blasien endgültig zu entscheiden, wur-

de ein Gerichtsprozess zwischen den beiden Parteien angesetzt. Wirklich etwas zu befürchten hatte das Kloster jedoch nicht, da bereits zuvor der Huldigungsakt angeordnet worden war. Gegenstand des Prozesses war aber nicht nur die Huldigungsfrage, sondern die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Bauernschaft und dem Kloster. Die Hauensteiner erhielten im Juni 1728 die Möglichkeit, bei der Prozess leitenden Kommission eine Klageschrift mit 38 Beschwerden gegen das Kloster einzureichen. Diese betrachteten das Kloster als Usurpator in der Grafschaft, der mit ihnen unrechtmäßig verfahren. Ende 1728 stellte die Kommission ein Gutachten aus, das erwartungsgemäß die Rechtsauffassung des Klosters beinhaltete. Ein grundsätzliches Urteil in dieser Streitsache fällte Kaiser Karl VI. im Februar 1730. Die Rechtsstellung der st. blasischen Leibeigenen blieb dabei unangetastet. Ebenso im Sinne St. Blasians wurde auch die Huldigungsfrage entschieden. Auch für die Einungsverfassung hatte der Aufstand nachteilige Folgen, indem die Rechtsstellung des Waldvogtes gestärkt wurde. Dieser erhielt v. a. in der Rechtsprechung mehr Kompetenzen. Die zuvor frei gewählten Einungsmeister wurden abgesetzt und durch von unten nicht legitimierte ersetzt. In 108 Fällen entzog man das Wahlrecht. Im April 1730 wurden den Unruhestiftern die Strafen mitgeteilt. Martin Thoma wurde erst zum Tode verurteilt und dann ebenso wie Blasius Hottinger und Johannes Marder zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten in Ungarn herangezogen. 38 weitere Unruhestifter mussten Schanzarbeiten in der Festung Breisach leisten. Auch mussten Strafzahlungen und Entschädigungen in Höhe von insgesamt etwa 12 000 fl. aufgebracht werden. St. Blasien ging hingegen gestärkt aus den Aufständen hervor. Die Salpeterer erreichten somit das Gegenteil ihrer Bestrebungen. Schon kurz darauf garte es deshalb wieder in der Grafschaft.

Der „Manumissionsstreit“: 1730–1740

Nach 1730 setzten sich Josef Mayer und der „Eggbauer“ Johann Thoma in Wien für die Losmachung der deportierten Rädelsführer ein. Sie wurden jedoch beim Einreichen eines Memorials verhaftet und 1733 zu Zwangs-

arbeiten in Ungarn verurteilt. Beide konnten 1742 wieder in die Grafschaft zurückkehren, wo sie bei den folgenden Unruhen noch eine Rolle spielten. Marder und Hottinger wurden 1735 als Gefangene von Belgrad nach Wien gebracht und setzten ihre politische Agitation vorerst im Exil fort. In einer für den Prinzen Eugen bestimmten Schrift beharren sie so auf den Privilegien und Freiheiten der Hauensteiner, die sie von Graf Hans von Habsburg-Laufenburg im 14. Jahrhundert erhalten hätten und von St. Blasien bedroht würden.

Zunächst schienen sich jedoch die politischen Verhältnisse in der Grafschaft zu konsolidieren. Während der tröndlinschen Herrschaft entwickelte sich sogar die Idee eines kollektiven Loskaufs von der Leibeigenschaft. Bereits 1732 verhandelten die Hauensteiner mit St. Blasien über dieses Geschäft, das aber ernstlich erst betrieben wurde, als das Kloster Geld für den Erwerb der Herrschaften Staufeu und Kirchhofen benötigte. Auch für die Landesherrschaft bot sich jetzt die Möglichkeit, die Rechtsverhältnisse in der Grafschaft endgültig zu bereinigen, weswegen sie 1737 selbst die Ablösung der Leibeigenschaft vorschlug. Bereits 1738 einigte man sich schließlich auf einen Betrag von 58 000 fl. für den Loskauf der ca. 11 500 Hauensteiner Leibeigenen des Klosters. Zusätzlich waren 1741 noch 11 500 fl. für die Ablösung der Forderungen des Stiftes Säckingen und 1743 2166 fl. für diejenigen des Barons von Zweyer aufzubringen. Hier bei handelte es sich um die erste kollektive Bauernbefreiung in Österreich, die zudem von der Obrigkeit initiiert und von den bäuerlichen Untertanen angestrebt wurde. Die Hauensteiner hatten nun eigentlich ihre wichtigste politische Forderung erreicht: die Abschaffung der Leibeigenschaft in der Grafschaft. Diese „neue“ Freiheit erstreckte sich jedoch nur auf die Ablösung der Fallbarkeit. Als Gerichts- und Grundherr blieb St. Blasien unangetastet, was die Hauensteiner ausdrücklich anerkennen mussten. Von jeglicher Herrschaft befreit waren die Hauensteiner deshalb nicht. Da man im Hinblick auf die zurückliegenden Unruhen die Stimmung unter der Bevölkerung berücksichtigen wollte, organisierten die Einungsmeister Anfang 1738 zusätzlich einen „Volksentscheid“ über die

Ablösung der Fallbarkeit, der eine klare Mehrheit von 1613 : 298 Stimmen für den Loskauf ergab.

Mit der Ablösung der Leibeigenschaft hatten sich die Streitigkeiten zwischen den Hauensteinern und ihren Obrigkeiten aber noch längst nicht erledigt. Die Unruhigen wollten den Ablösevertrag nämlich nicht akzeptieren, weil sie der Meinung waren, die erkaufte Freiheit schon längst zu besitzen. Das Kloster hätte demnach auch nicht etwas verkaufen können, was es nie besessen hätte. Eingedenk der zurückliegenden Unruhen ermahnte Österreich die Hauensteiner bei „Leib- und Lebensstrafe“ sich ruhig zu verhalten und den Loskauf nicht weiter zu kritisieren. Die Unruhigen dachten jedoch nicht daran und schickten erneut eine Gesandtschaft nach Wien. Deren Anführer wurden jedoch sofort verhaftet, nach Freiburg gebracht und die restliche Gesandtschaft nach Hause geschickt. Die Forderungen der Salpeterer u. a. nach der Einsetzung einer unparteiischen Kommission, welche die Rechtmäßigkeit der Leibeigenschaft in der Grafschaft untersuchen sollte, wurden von der Hofkanzlei erwartungsgemäß gänzlich zurückgewiesen.

Die politische Stimmung in der Grafschaft kippte nun wieder zugunsten der Unruhigen und erneute Unruhen loderten auf. Es wurde nicht nur offensiv gegen die Ablösung agitiert. Es kam auch zu Übergriffen auf die Ruhigen, denen die Salpeterer vorwarfen, mit den Verhandlungen über den Ablösevertrag die Leibeigenschaft nachträglich legitimiert zu haben. Zwischenzeitlich war wieder eine Gesandtschaft nach Wien gereist, um dort über die Ablösung zu verhandeln. Natürlich ließ man die gesamte Gesandtschaft bei ihrer Ankunft am Hofe im Oktober 1738 kurzerhand verhaften. Man geriet jetzt zunehmend in eine direkte Opposition zur Landesherrschaft. Als der Waldvogt die widerrechtlich gewählten (unruhigen) Einungsmeister nicht akzeptierte, riefen die Unruhigen zu einem Abgabenboykott auf. Bereits im August hatte der Kaiser die vorderösterreichische Regierung mit der Wiederherstellung der Ordnung in der Grafschaft beauftragt und ihr dafür auch militärische Hilfe in Aussicht gestellt. Die Obrigkeit besaß

in der Grafschaft offenbar bereits Ende 1738 keine Autorität mehr: Die Hauensteiner hielten den Abgabenboykott aufrecht und reagierten auf amtliche Anordnungen nicht mehr. Landesherrliche Beamte wurden sogar öffentlich angefallen. Anfang 1739 teilte der Waldvogt der vorderösterreichischen Regierung verzweifelt mit, dass sich die Unruhigen geradezu „wie freie, keiner Obrigkeit unterworfenen Leute aufführten“.

Die Landesherrschaft wollte einer weiteren Eskalation schnell und effektiv entgegenreten. Anfang März 1739 orderte sie rund 600 Soldaten in die Grafschaft ab. Versammlungen der Salpeterer ließ sie auflösen und bekannte Rädelsführer festnehmen. Die Militärpräsenz in der Grafschaft wollten viele Unruhige jedoch nicht widerstandslos hinnehmen. Ab dem 14. März 1739 versammelten sich etwa 400 Hauensteiner auf einem Feld bei Etwihl. Dieser Menschaufmarsch wurde von den Regierungstruppen aber bereits am 16. März zersprengt. Ein ernsthafter (militärischer) Widerstand wurde mit dieser Intervention im Keime erstickt und die Hauensteiner mussten sich nach und nach den Anordnungen der Obrigkeit fügen. Viele Salpeterer wurden danach verhaftet und bestraft. Die Staatsmacht ließ jetzt aber keine Milde mehr walten: Sechs Rädelsführer wurden öffentlich hingerichtet. Viele wurden zu Zwangsarbeiten oder Haftstrafen verurteilt, zum Militärdienst eingezogen oder nach Ungarn verbannt. Es mutet schon skurril an, dass die Hauensteiner jahrelang gegen die Leibeigenschaft gekämpft hatten und nach dem Erreichen des ersehnten Zieles trotzdem aus prinzipiellen Gründen gegen die Ablösung agitierten. Letztendlich mussten die Hauensteiner für die Starrköpfigkeit der Salpeterer wieder einen hohen (auch finanziellen) Preis bezahlen.

Der „Unabhängigkeitsstreit“: 1740–1755

Der dritte Aufstand der Salpeterer ist in einem größeren historischen Zusammenhang zu betrachten. Als 1740 Maria Theresia die Thronfolge Karls VI. antrat, waren nicht alle europäischen Fürsten mit dieser Erbfolge einverstanden. Im folgenden Jahr kam es deshalb zum „Österreichischen Erbfolgekrieg“ um die österreichischen Erblande. 1743 wurde der

Krieg auch in der Grafschaft spürbar. Der Kriegszustand in Vorderösterreich beanspruchte auch die Hauensteiner finanziell in hohem Maße, da ihnen Versorgungslasten der Armee auferlegt wurden. Dies wollten viele Hauensteiner aber nicht hinnehmen. Schnell hieß es unzutreffend, die Grafschaft gehöre als Kameralherrschaft gar nicht zu den Landständen, die für die Kriegslasten aufkommen mussten. Die Agitation der Auführer richtete sich schnell wieder gegen die (ruhigen) Einungsmeister, die als ständische Vertreter der Grafschaft auch für die Akquirierung dieser Abgaben verantwortlich waren. Ende 1743 riefen die Salpeterer deshalb zu einem „Steuerstreik“ auf und strengten erfolglos einen Prozess gegen die Einungsmeister an, die sich ihrer Ansicht nach „ständische Privilegien“ anmaßen würden. Auch in Wien fand eine Delegation diesbezüglich kein Gehör und noch 1743 wurden viele Unruhestifter verhaftet. Deshalb bedienten sich die Salpeterer der Selbstjustiz. So verschleppten sie unter dem Vorwand, man wolle von ihnen Rechenschaft über ihre Amtszeit ab 1728 erhalten, die beiden bei den letzten Einungsmeisterwahlen unterlegenen, gleichnamigen Alt-Einungsmeister Joseph Tröndlin. Erst nach zwei Wochen konnten beide auf Befehl der vorderösterreichischen Regierung von einer Militäreinheit befreit und die Übeltäter nach Freiburg überführt werden.

1744 wurde die Grafschaft für den bayrischen „Gegenkaiser“ Karl VII. von französischen Truppen besetzt. Die vorderösterreichische Regierung musste aus Freiburg fliehen, doch bereits mit dem „Frieden von Füssen“ vom 22. April 1745 fiel die Grafschaft wieder an Österreich zurück. Dennoch konnten die Salpeterer die politisch instabile Situation in der Grafschaft für einen nur vordergründig „patriotischen Aufstand“ gegen die französische Okkupation nutzen. Diese Erhebung entsprang weniger einem „nationalen“ Gedanken, sondern vielmehr den aufkommenden Autonomiebestrebungen der Salpeterer. Im April 1745 riefen die Salpeterer ihre Landsmänner dazu auf, sich mit der Waffe gegen die Franzosen zur Wehr zu setzen. Bei den etwa gleichzeitig stattfindenden Einungsmeisterwahlen wurden ausschließlich Unruhige ge-

wählt, was als Beleg dafür gelten kann, dass der Aufstand eine Basis unter der Bevölkerung hatte. Gleichzeitig wurden die Amtsstellen in der Grafschaft besetzt und sogar eine „reichsunmittelbare Grafschaft Hauenstein“ proklamiert, was eigentlich einen ziemlich unpatriotischen Loyalitätsbruch mit dem Hause Österreich darstellte. Nachdem man sich wieder der etwa 700 Gewehre bemächtigt hatte, die zuvor auf Befehl der Franzosen in der Waldvogtei in Waldshut abgeliefert werden mussten, zogen mehrere Dutzend Husaren und über 100 Hauensteiner nach Rheinfelden, um Österreich unaufgefordert militärische Hilfe zu leisten. Für Kriegshandlungen konnte man die Hauensteiner dort zwar nicht gebrauchen, trotzdem sah die Obrigkeit in diesem Unternehmen anfänglich einen „guten landesfürstlichen Herrendienst“ seiner „treu gesinnten österreichischen Untertanen“.

In der Grafschaft etablierte sich jedoch eine „Schreckensherrschaft“ der Salpeterer unter der Führung des „Eggbauern“ Johann Thoma. Diese zogen eigenmächtig Gelder von der Bevölkerung ein, wobei stets die Fiktion aufrecht erhalten wurde, dass es sich dabei um Strafmaßnahmen gegen die Parteigänger der Franzosen handelte. Der Terror richtete sich naturgemäß v. a. gegen die Ruhigen, die sich bald mit den Vorwurf des Loyalitätsbruches mit Österreich konfrontiert sahen. Deren Höfe wurden teilweise geplündert und enteignet, denn die Salpeterer drohten allen, die dem Waldvogt oder den ruhigen Einungsmeistern anhängten, mit dem Verlust von „Leib und Leben, Hab und Gut“. Den Waldvogt schimpften sie öffentlich „französischen Schelm“, die Ruhigen „Halunken“. Auch die Regierung verlor in der Grafschaft nun ihre gesamte Autorität. Seitens der Salpeterer hieß es, die Hauensteiner seien ausschließlich Untertanen der (unruhigen) Einungsmeister, die Regierung in Waldshut habe ihnen nichts zu sagen. Die autonomistische Gesinnung der Aufständischen spiegelte sich gut in der geäußerten Ansicht wider, wonach das Hauensteinerland genauso „frei“ sei wie die Schweiz. Als einzig legitime „Landesherrn“ betrachteten sie sich offenbar selbst. Der Größenwahn ging sogar soweit, dass einige behaupteten, der „Eggbauer“ habe von Österreich die Legitimation

erhalten, sowohl die weltliche (also den Waldvogt) als auch die geistliche (also St. Blasien) Obrigkeit „abzusetzen“, um sich selbst an deren Stelle als Herrscher zu setzen. Die Salpeterer untergruben mit diesem „Autoritätsprinzip“ freilich die Idee der genossenschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaft, die man ironischerweise eigentlich stets vor autoritärer Einflussnahme der Obrigkeiten verteidigen wollte.

Inzwischen war die vorderösterreichische Regierung nach Waldshut zurückgekehrt und forderte die Aufständischen auf, ihre anarchistischen Umtriebe sofort einzustellen. Zunächst konnte die „Regierung“ der Unruhigen zwar verhaftet werden. Doch die politische Lage spitzte sich Ende 1745 zu einem offenen Bürgerkrieg zu. Die beiden Tröndlin und viele Ruhige flüchteten zusammen mit den Landessachen nach Waldshut. Um die Auslieferung der beiden Tröndlin und der Landessachen zu erzwingen, drangen am 12. November etwa 40 Aufständische in die Stadt ein, wobei der größte Teil und der Rädelsführer „Gaudihans“ Wasmer mit Hilfe von rund 200 Ruhigen festgenommen werden konnte. Daraufhin sollen bis zu 2000 Aufständische Waldshut belagert haben und es soll zu bewaffneten Auseinandersetzungen in der Stadt gekommen sein. Als die Salpeterer von einem Regierungsaufgebot erfuhren, schlugen sich jedoch in die Flucht. Der Aufstand brach so schnell zusammen. 21 Gemeinden unterwarfen sich bereits Anfang Dezember, nachdem tatsächlich Regierungstruppen zur Beziehung des Winterquartiers in die Grafschaft geschickt worden waren. Nach der Niederschlagung des Aufstandes soll es als Reaktion der „Ruhigen“ zu einer regelrechten Rachekampagne gegen die Salpeterer gekommen sein.

Danach wurde den Salpeterern der Prozess gemacht. Aber erst 1750 wurden den in Waldshut inhaftierten Rädelsführern die verhältnismäßig milden Urteile verkündet. Der „Eggbauer“ Johann Thoma, das „Glasmännle“ Josef Mayer sowie zwei weitere Hauptangeklagte wurden zur lebenslänglichen Emigration nach Ungarn verurteilt. Der „Gaudihans“ Wasmer und Blasius Hottinger waren bereits 1747 verstorben und entzogen sich so der Verbannung.

Des Weiteren mussten die Hauensteiner Strafzahlungen von schätzungsweise 100 000 fl. aufbringen. Das Einungswesen war nach den Aufständen nur noch Makulatur, da die Einungsmeister fortan nicht mehr von unten gewählt, sondern von oben eingesetzt wurden.

DIE DEPORTATIONEN DER HAUENSTEINER IM 18. JAHRHUNDERT

Die Deportationen vor 1755 als staatliche Strafaktion

Im Zuge der Salpeterer-Unruhen des 18. Jahrhunderts wurden wiederholt Hauensteiner deportiert. Nach dem „Huldigungsstreit“ wurden im April 1730 drei Rädelsführer auf ewig verbannt. Martin Thoma wurde zuerst zum Tode verurteilt, dann aber zu lebenslänglicher Zwangsarbeit in einem ungarischen Bergwerk „begnadigt“, wo er 1736 verstarb. Johannes Marder und Blasius Hottinger wurden zu langjährigen Zwangsarbeiten in Belgrad verurteilt. Ein ähnliches Schicksal ereilte deren Mitstreiter Josef Mayer. Er wurde im Juli 1733 in Wien verhaftet und als Gefangener nach Raab in Ungarn deportiert. Laut einem kaiserlichen Dekret sollte sich Mayer 1738 mit seiner Familie in Ungarn ansiedeln. Obwohl er sich damit einverstanden gezeigt hatte, kam die Übersiedlung jedoch nie zustande, da sich die Frau Mayers weigerte auszuwandern. Mayer konnte schließlich 1742 in die Grafschaft zurückkehren und sich an neuen Unruhen beteiligen.

Auch im Zuge des „Manumissionsstreites“ wurden 1739 Hauensteiner nach Ungarn verbannt. Unter ihnen waren die schon einmal verbannten Johannes Marder und Blasius Hottinger. Marder wurde zu zweijähriger, Hottinger zu einjähriger Schanzarbeit in Ungarn, beide mit anschließender lebenslangen Verbannung verurteilt. Doch es wurden noch mehr als die vier besagten Hauensteiner nach Ungarn deportiert. Über die Lage einer größeren Anzahl von Hauensteiner in der Festung Komorn berichten zwei Briefe des Missionspaters Mathias Geis an den Pfarrer im hauensteinischen Birndorf vom 1. und 9. März 1740. Es handelte sich bei diesen Gefangenen um Hauensteiner, die im Oktober 1738 in Wien verhaftet und Anfang 1739 zur „Stabilisierung

der Ruhe“ für mindestens vier Jahre nach Ungarn verbannt wurden. Sie sollten dort offenbar zuerst Schanzarbeiten leisten, wurden dann aber im April 1739 per Dekret davon befreit. Sie sollten nun für Geld arbeiten, noch drei Jahr in dieser Festung, nicht aber im Gefängnis bleiben, und wenn in der Grafschaft wieder Ruhe und Frieden eingekehrt sei, nach Hause zurückkehren. Die finanzielle und gesundheitliche Lage der Hauensteiner muss miserabel gewesen sein. So wurde im November 1741 wahrscheinlich auf direkte Veranlassung Maria Therasias das Verpflegungsgeld der Hauensteiner „alltäglich auf 6 Kreuzer“ erhöht. Im zweiten Brief findet sich eine ungenaue Auflistung von einem verstorbenen, Johannes Schub, neun lebenden und zwei nicht beim Namen genannten Hauensteinern, bei denen es sich wahrscheinlich um die zum Militärdienst eingezogenen Friedle Groner und Bläse Lieber handelt. Bei den anderen neun Hauensteinern handelte es sich wahrscheinlich um Johann Thoma, Martin Iselin, Michel Waßmer, Jakob Siebold, Josef Eschbach, Josef Leber, Johannes Gertisen, Josef Scheuble und wohl Johannes Marder. Außer Johannes Schub konnten alle Hauensteiner in ihre Heimat zurückkehren, da sie offenbar 1742 von Maria Theresia amnestiert worden waren.

Die Deportationen von 1755 als bevölkerungspolitische Maßnahme

1754 drohten sich neue Unruhen in der Grafschaft zu entwickeln. Die Obrigkeit handelte deshalb gnadenlos, indem sie im Herbst 1755 kurzerhand 27 angebliche Salpeterer-Familien auf Dauer nach Ungarn deportieren lies. Konkrete Planungen für eine derartige Strafaktion waren von der Hofkanzlei bereits 1750 vorgenommen worden. Im September 1755 legte man fest, die Hauensteiner zuerst zu Wasser nach Temesvar zu bringen und daraufhin im Banat auf unterschiedliche Dörfer zu verteilen. Im Oktober wurden die 27 Familien, insgesamt 112 Personen aus 13 Dörfern, nach Waldshut überstellt. Dort verkündete der Waldvogt am 14. Oktober das Urteil Maria Therasias: Die 27 Hauptträdelsführer hätten sich der „Landesunruhen“ schuldig gemacht und würden zur Strafe und zur Wiederherstellung von „Frieden und Einig-

keit“ mit ihren Frauen und Kindern nach abgeschworener Urfehde zur „Emigration“ verurteilt. Die besagten 112 Hauensteiner wurden daraufhin zusammen gekettet, auf Wagen verladen und von Soldaten über die Orte Stühlingen, Stockach und Riedlingen nach Günzburg überführt. Von dort aus wurden sie auf der Donau über Linz, Wien und Ofen bis zur Mündung der Theiss verschifft. Die Kosten für den Transport mussten die Hauensteiner selbst aufbringen, weswegen man ihre Güter verkaufte. Den Resterlös händigte man ihnen jedoch nach ihrer Niederlassung aus.

Es ist nur wenig darüber bekannt, wie es den Hauensteinern im Banat ergangen ist. Die Hauensteiner wurden von den Behörden jedenfalls gleich behandelt wie die freiwilligen Kolonisten. Damit Mangel und Kälte die Hauensteiner nicht zum Entweichen nötigte, wurden sie zuerst in verschiedenen Dörfern der schwäbischen Heide für den Winter einquartiert und auf Kosten ihres einzuziehenden Heimatvermögens versorgt. Erst im April 1756 wurden sie endgültig angesiedelt, da die Banater Behörden die Hauensteiner erst im Frühjahr Häuser bauen und Feldfrüchte anbauen lassen konnten. Nach ihrer Ankunft erhielten die Hauensteiner Vorschussgelder von durchschnittlich 50 fl. pro Familie als Startkapital für das Wirtschaften. Überhaupt galt es sie „mit Güte und allenfalls mit Schärfe zur Arbeit anzuhalten“.

Die Ansicht, wonach die Hauensteiner in dem „Hotzendorf Saderlach“ angesiedelt worden seien, ist als „Legende“ zu bezeichnen. In welchen Orten welche Personen angesiedelt wurden, kann nicht mehr genau rekonstruiert werden. Es gilt jedoch als sicher, dass die Emigranten nicht alle in einem Ort angesiedelt wurden. Eigentlich hätten die Hauensteiner laut dem Verbannungsbefehl Maria Therasias in Siebenbürgen angesiedelt werden sollen. Wahrscheinlich da sie katholisch waren, wurden die Hauensteiner jedoch auf verschiedene Dörfer im Temeswarer Banat verteilt, „damit von solchen beysammen bleibend dortlandes keine Unruhe erwecket werde“. Fast alle Hauensteiner überführte man in den Temeswarer Distrikt, wobei es zu einer Akkumulation in Beschenowa kam. So seien von den 105 noch verbliebenen deportierten Hauensteinern

16 nach Karanschebesch, 70 in den Temeswarer Distrikt nach Beschenowa, Ujpecs, Rekasch und Freidorf, 3 nach Csakowa und 16 nach Lugosch geschickt worden. Für das Dorf (Neu-)Beschenowa weiß man darüber hinaus, dass sich dort in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts einige Auswanderer aus dem Hauensteinischen niederließen. Im Sterbebuch des Ortes sind zwei Deportierte von 1755 nachzuweisen: Jörg Ebner aus Birndorf und Conrad Ebner aus Oberalpfen. Insgesamt seien in dem selben Buch zwischen 1752 und 1738 79 Verstorbene belegt, die aus dem Hauensteinischen, Schönauischen oder der Todtmooser Gegend stammten. Noch sechs weitere Hauensteiner Familien wurden dort angesiedelt. Dabei handelte es sich um Claus Gottstein, Josef Geng, Michael Eckert, Jakob Albiez, Sebastian Werny und Fridolin Eckert. Fridolin Eckert berichtet in zwei Briefen vom 8. und 22. Oktober 1756 an seine Eltern in der Heimat von dem Schicksal der deportierten Hauensteiner in Neu-Beschenowa. Außer ihm seien auch die erwähnten sieben Familien in Neu-Beschenowa. Außerdem seien der „Preuß“, unter diesem Namen war in der Grafschaft Johannes Marder bekannt, Fridolin Albiez und Adam Jehle von Dogern nur „24 Stunden“ entfernt. Demnach wurden drei weitere Hauensteiner Familien in der Nähe von Neu-Beschenowa angesiedelt. Insgesamt berichtet Eckert von 13 direkt zu identifizierenden Hauensteiner Familien in Neu-Beschenowa. Weiterhin seien im Frühjahr 1756 noch fünf andere nicht näher bestimmte Familien aus einem „anderen Ort“ dazugekommen. Bei drei davon handelt es sich um Hans Jörg Marder, Johannes Mayer und Martin Beer, der vierte könnte Johannes Strittmatter gewesen sein. Von den 27 Familien wurden also offenbar mindestens 16 in oder in der Nähe von Neu-Beschenowa angesiedelt. Ein anderer deportierter Hauensteiner, Johannes Ebi aus Oberalpfen, wanderte laut einem Eintrag im Kirchenbuch der Pfarrei Waldkirch nach Ujpecs im Temeswarer Banat aus. Jakob Zimmermann und Fridolin Beer wurden wohl in Lugosch angesiedelt, da ihre Witwen 1758 dort wohnten.

Den Hauensteinern erging es in den Folgejahren nicht gut. Fridolin Eckert berichtet,

dass bereits 1756 von den Hauensteinern in Neu-Beschenowa „fast alle miteinander schon lang krank gewesen und auch viele gestorben“ seien. Insgesamt zählt er 10 verstorbene Personen auf – unter ihnen sieben Familienväter. Viele Hauensteiner weigerten sich anfangs zu wirtschaften und wollten sehnlichst in die Heimat zurück. Acht Familien widersetzten sich beharrlich und wurden deswegen im August 1756 verhaftet und in Temeswar zu Zwangsarbeit abgeordnet. Die Banater Behörden erkannten bald, dass die Hauensteiner „ein sehnliches Verlangen nach ihrem Vaterland zeigen“ und zu befürchten sei, dass viele „durch die Flucht sich helfen dürften“. Aus diesem Grund sollten fluchtwillige Hauensteiner „handfest gemacht und in Eisen geschlossen“ werden. Tatsächlich weiß man von mindestens zwei Hauensteinern, die aus Ungarn zurück in die Grafschaft fliehen konnten, wobei beide bei ihrer Ankunft verhaftet wurden. Es ist letztlich davon auszugehen, dass die wenigsten Hauensteiner im Banat bodenständig wurden und eine neue Heimat fanden.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Der st. blaisische Abt Augustin bezeichnet 1704 die Hauensteiner als Bauern, die „mit der justizmäßigen Wahrheit selten der Gebühr nach umzugehen wüssten“. Und in der Tat ist diese Aussage im Bezug auf den Rechtsstatus der Hauensteiner zutreffend. Die feudale Gesellschaftsordnung der Zeit brachte es naturgemäß mit sich, dass die Hauensteiner immer verschiedenen Herren auf verschiedene Weise untertan waren. Aber trotzdem betrachteten sie sich aufgrund eines „alten Rechts“ als „frei“ von unmittelbarer Herrschaft. Natürlich war dies darauf zurückzuführen, dass sie von Alters her und vom Landesherren immer wieder bestätigte besondere Freiheiten und Privilegien wie das Einungswesen oder den Landfahnen besaßen. Deren rechtlicher Inhalt wurde von den Hauensteinern jedoch falsch verstanden, da es hierbei eben immer um „Sonderrechte“ im Bezug zu einer trotzdem übergeordneten Obrigkeit ging. Nicht „leibeigen“ zu sein und nicht als „leibeigen“ bezeichnet zu werden bedeutete eben einen bedeutenden Unterschied.

Auch wenn die Hauensteiner eine „moderne“ Auffassung des Freiheitsbegriffes besaßen, waren sie eines sicherlich nie: „frei und keiner Obrigkeit untertan“.

Das verworrene Nebeneinander genossenschaftlicher, feudaler und landesherrlicher Gewalt wurde in Anbetracht der gesellschaftlichen Umwälzungen des 18. Jahrhunderts zum Anachronismus. Die Salpeterer-Unruhen waren eine logische Konsequenz auch daraus. Der Kampf um die Leibeigenschaft begann in diesem Sinne als „Freiheitskampf“, artete jedoch schnell ganz in der Tradition üblicher Bauernunruhen aus. Zurecht kann man in diesem Zusammenhang von einer ausufernden „Privilegienideologie“ der Hauensteiner sprechen. Mit der Radikalisierung ihrer Ideologie gerade im Zuge der autoritären Schreckensherrschaft der Salpeterer von 1745 wurden die ursprünglich ehrenwerten Bestrebungen der Hauensteiner in ihr Gegenteil pervertiert. Am Ende verschuldeten die Salpeterer ironischerweise den Verlust der Freiheiten und Privilegien, für deren Erhaltung die Hauensteiner über Jahrhunderte gekämpft hatten. Die Urteilsbegründung über die Deportationen der Hauensteiner von 1755 könnte in diesem Zusammenhang bezeichnender nicht sein: Nicht nur die Salpeterer-Unruhen an sich werden als Begründung angeführt, sondern auch das Beharren auf „vermeintlichen Landsrechten und Freiheiten, welche an sich selbst im Bauer nicht sind“ und somit als standesgemäße Anmaßung empfunden werden.

Da es sich bei den Deportationen der Hauensteiner in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts um gewaltsame Strafaktionen der Obrigkeit handelte, stehen diese Ereignisse weniger im Kontext der von den Habsburgern betriebenen Bevölkerungspolitik und deren Ansiedlungsprogramme in Ungarn. Die Zwangsdeportationen der Hauensteiner sind

aber ein Beispiel dafür, dass „unerwünschte“ Untertanen nicht mehr im Zuge einer gewaltsamen Strafaktion aus dem Habsburgerreich ausgewiesen, sondern innerhalb des Reiches umgesiedelt wurden. Denn so konnte man gleich zwei Bevölkerungsprobleme auf einen Schlag lösen. Zum einen transferierte man unerwünschte Bevölkerungsgruppen in Gegenden, die man wirtschaftlich nutzbar machen wollte, und erhielt gleichzeitig die Steuer- und Arbeitskraft dieser Menschen für den Staat. Zum anderen konnte man die ansässige Bevölkerung auch von unerwünschten Bevölkerungsgruppen in einem politischen oder strafrechtlichen Sinn „säubern“. Die Habsburger sahen in der Zwangsansiedlung der aufsässigen Hauensteiner im Banat also durchaus auch eine bevölkerungspolitische Maßnahme, die sich in ihre systematischen Ansiedlungsprogramme in Ungarn integrieren ließ. Obwohl der Staat den immerhin als Verbrecher verurteilten Hauensteinern relativ günstige Startbedingungen gewährte, waren deren Deportationen für das ungarische Einrichtungswerk kaum von Nutzen. Dies hing nicht nur mit dem zwanghaften Charakter solcher bevölkerungspolitische Maßnahmen zusammen, sondern auch damit, dass man schlicht den Freiheitsdrang, die Heimatverbundenheit, aber auch die Starrköpfigkeit der Hauensteiner unterschätzte.



Anschrift des Autors:
Stefan Baumgartner
Ettenheimer Straße 16
79108 Freiburg
st.baumgartner@web.de